

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 161/16 B

L 13 AS 1120/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 399/15 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Enzkreis,
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r und
Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 19. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat persönlich mit an das BSG gerichtetem Schreiben vom 17.5.2016 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.4.2016, ihr zugestellt am 28.4.2016, eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit Schreiben der Geschäftsstelle des BSG vom 19.5.2016 hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)